

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 21

Artikel: Der Religionsunterricht und die Volksschule : II.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N^o. 21.

den 23. Mai 1875.

** † Erziehungsrath Kaspar Honegger.

I.

Persönliche Freunde und politische Gegner zu gleicher Zeit zu einander zu sein, das ist — zu Ehren des Humanismus sei es gesagt — auch heute noch, zur Zeit oft so schrankenloser politischer Befehdung, eine Thatsächlichkeit von nicht allzugrosser Seltenheit. Erschwert oder erleichtert solch eine Stellung das Ausfüllen eines Gedenkblattes für einen verstorbenen Freund und Gegner? Die Unparteilichkeit sollte sich da vielleicht eher finden, als unter einseitigen Freunden und Gegnern! Das freilich hat das Winden solch eines Gedenkblattes zu gefahren, dass die Blumen den erstern zu blass, den letztern zu hoch gefärbt erscheinen.

Es ist schon da und dort ausgesprochen worden, dass die Gegenwart im Vergleich zu einem Viertel- bis Halbjahrhundert rückwärts Mangel an geistig hervorragenden Männern leide; dass das „Mittelgut“ zur Herrschaft gelange oder gar — was noch schlimmer — die „mindere“ Plebs; dass unsere Zeit, trotz all des Gelärms von allen Seiten, an einer bedeutsamen Lahmheit, weil Mittelmässigkeit kranke.

Trösten wir uns hierüber, — nicht weil wir auch als entschiedene „Mittelmässigkeiten“ uns so des Neides gegen „Hochragende“ entschlagen können, sondern weil die verpönte „Ausgleichung“ die Signatur der Demokratie an sich trägt; weil, wenn nicht mehr eine geistige Aristokratie sich aufzuthun vermag, das als Beweis der Steigerung des Werthdurchschnittes der Masse genommen werden kann! Doch wer sonach keine allgemeinere Verflachung, kein durchgehendes Sinken des Geistesthermometers zu ersehen vermag, der darf gleichwol etwas Erhebendes und darum Ansprechendes finden in dem Bild eines Zeitabschnittes, in welchem geistig hochbegabte und charaktervolle Führer fast unbestritten ihren Typus der Volksentwicklung aufdrückten oder doch an dieser entscheidenden Antheil nahmen.

In den Vierzigerjahren und bis in die Fünfziger und Sechziger hinein war sich die zürcherische Lehrerschaft gewöhnt, fast in jedem Bezirk um einen Kollegen als um ein freiwillig anerkanntes Haupt sich zu schaaren. Diese Kapitelskapazitäten waren hinwieder unter sich reg befreundet und bildeten so die Spitze des kantonalen Lehrstandes. Solch eine Gestaltung war damals eine naturgemässe und also gesunde. Die regenerirte zürcherische Volksschule musste länger als ein Vierteljahrhundert hindurch ihre Selbstständigkeit Schritt um Schritt der Staatskirche abringen, zumeist nach dem gewaltsamen Rückschlag von 1839. Diesen Kampf forderte einen in seiner grossen Mehrheit fest geschlossenen Lehrstand, der im Gefühl seiner korporativen Kraft selbst gegen die repräsentativen Staatsbehörden zu passivem Widerstand und aktiven Protesten (Winterthurer Synode 1840) Front machte. Nunmehr, da der Schwerpunkt für legislative Entscheidungen wie für die Bestellung der vollziehenden Staatsbehörden im Volke selber liegt, hat die Standesgenossenschaft der Lehrer jenen korporativen Werth eingebüsst; eine derartige Standessonderung widerspräche dem demokratischen Prinzip. Die Lehrer gehen heute vollständig im Volk auf und sollen mit diesem vermengt nur noch

Partikelchen des Sauerteiges sein, der das Himmelreich einer allgemeineren sozialen Besserstellung soll herbeiführen helfen.

Einer jener angesehenen und geschätzten Führer des zürcherischen Lehrerstandes von der Dreissigerperiode her war Kaspar Honegger von Wald, dort geboren 1817, von 1835 bis 1856 Sekundarlehrer in Thalweil, während geraumer Zeit Präsident des Schulkapitels Horgen, 1849 und 1850 in Bassersdorf und Pfäffikon kantonalen Synodalpräsident, von 1852 bis 1866 Mitglied des Grossen Rathes, zuerst gewählt von Neumünster, später vom Kreis Wiedikon, von 1846 bis 1862 Mitglied des Erziehungs-rathes, bezeichnet von der Lehrersynode zunächst als Vertreter der Volksschule, hernach der höhern Schulen, da er von 1856 bis 1871 als Lehrer an der Kantonsschule in Zürich wirkte. Sein Lehrbuch der Geometrie für Sekundarschulen, das die entwickelnde statt der Beweismethode anwendet, sichert dem Verfasser einen ehrenvollen Platz im Gebiet der Schulliteratur. Bei den jeweiligen freisinnigen Schulblättern betheiligte sich Honegger's gewandte, zuweilen geharnischt geführte Feder in bedeutensamer Masse. So arbeitete der wackere Schulmann im Verein mit seinen Freunden Schreiber, Zollinger, Schäppi, Hug, Martin, Sieber, Grunholzer, Laufer, Meier in Andelfingen u. a. Durch diese Schüler Scherr's hatte Honegger ihren Meister verehren gelernt, dessen eigentlicher Zögling er nie gewesen. In einem zürcherischen Privatinstitut, dann in Colombier und Lausanne und schliesslich als Auditor an der neu errichteten Kantonsschule in Zürich hatte er sich zur Erlangung des Sekundarlehrerpatents genugsam befähigt.

Der Religionsunterricht und die Volksschule.

II.

Wir unterscheiden also in der Religion 1) das konfessionelle oder dogmatische, 2) das wissenschaftliche oder geschichtliche, und 3) das ethische Moment. Das letztere war schon bisanhin nicht Privilegium des kirchlichen Unterrichtes. Die erste Pflanz- und Pflegestätte von Tugend und Sittlichkeit ist das Elternhaus: wo dieses der moralischen Grundlage entbehrt, lehrt die Kirche umsonst. Auch die Schule muss, will sie der Forderung allseitiger Erziehung gerecht werden, dieses Ziel nie aus dem Auge lassen. Die Religionsgeschichte bildete von jeher naturgemäss einen Theil des Geschichtsunterrichtes; an den Anstalten, wo Religion von einem Geistlichen erteilt wird, machten sich also bisher der Religions- und Geschichtslehrer Konkurrenz. Der konfessionelle Unterricht wurde der Schule von der Kirche, die ja nur zu lange die Vormundschaft über jene ausübte und vielorts noch ausübt, aufgezwungen. — Die Sachlage ist nun folgende: Die Bundesverfassung weist das Konfessionell-Dogmatische aus der Schule hinaus, als das, worin sich die einzelnen Bekenntnisse von einander unterscheiden. Das Allen Gemeinschaftliche, das Streben nach Erkenntniss und Tugendhaftigkeit, und die ihm dienenden Fächer, Geschichte und Ethik, sollen auch fern von der Schule gepflegt werden; denn sie darf kein allgemein mensch-

liches Gebiet als nicht in ihrem Bereich liegend einer andern Institution überlassen. Wer Bedürfniss nach konfessionellen Sätzen und Dogmen hat, um seine Lebensanschauung daran anzulehnen, mag für sich und seine Kinder Befriedigung in der Kirche und beim Religionsunterricht des Geistlichen holen — in die Schule gehören jene nicht. Da aber die Pfarrer auf ihre Confession ein Gelübde abgelegt haben und keiner die Schranken derselben überschreiten darf, ohne zum angefeindeten Mitglied und ungetreuen Sohn der Anstalt, der er dient, zu werden, ja bei der Mehrzahl die Amtsthätigkeit sich im Konfessionellen gipfelt — so sind die Geistlichen als solche zum Ertheilen von Unterricht an Schulen ungeeignet, und — nach der Bundesverfassung — nicht mehr berechtigt.

Die Frage, ob der Religionsunterricht, seines konfessionell-dogmatischen Charakters entkleidet, in der Schule zu bleiben und an die Lehrer überzugehen habe, ist im Obigen schon bejaht worden. Die andere Frage, ob zur Erreichung der vorgesteckten Ziele besondere Unterrichtsstunden angesetzt werden sollen, oder ob die andern Lehrstunden hiefür als genügend erachtet werden, ist eine nebensächliche, und ihre Beantwortung mag sich nach dem Charakter der Schule, nach dem Alter der Kinder, nach der Qualität des übrigen Unterrichtes richten. Aber vor Einem hat man sich zu hüten: dass der Lehrer nicht auch konfessionellen Unterricht treibe. Der Redaktor der „Schweiz. Lehrerzeitung“, Schulinspektor Wyss in Bern, hat letztes Jahr eine „Tugend- und Pflichtenlehre für nicht konfessionelle Volksschulen“ herausgegeben; und in der letzten Nummer der Lehrerzeitung die im Titel genannte Frage zu Händen der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, welche dieselbe auf ihren diessjährigen Traktanden hat, beantwortet. Er geht dabei von der Ansicht aus, dass der Glaube an einen persönlichen Gott und an die Unsterblichkeit der Seele von allen Confessionen getheilt werde, und daher ganz wol in einem nicht dogmatischen Unterricht Platz habe. Er baut dann auch seine Ethik auf diese Sätze auf. Wir sind nicht seiner Ansicht, und können nicht umhin, auch in diesen zwei Sätzen Dogmen zu erblicken. Es fällt uns nicht ein, deren Wahrheit hier zu bestreiten: wir geben zu, dass die Wissenschaft bisher nicht dazu gelangt ist, das Vorhandensein eines göttlichen Urprinzips zu verneinen; aber bewiesen hat sie es auch nicht. Das Fürwahrhalten der genannten Sätze ist also kein Wissen, sondern ein Glauben. Die Ansicht, dass dieses Glauben nöthig sei zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sittlichkeit in der Welt, ändert daran nichts, dass die Sätze ganz den Charakter von Dogmen tragen. Uebrigens ist jene Ansicht eine irrige. Geschichte und Statistik weisen nach, dass es unter den Völkern, die von der Kirche, also von Dogmen, beherrscht werden, keineswegs besser um die Sittlichkeit steht, als anderwärts. Wem wären dagegen nicht Beispiele von Männern bekannt, die, wiewol Gegner aller und jeder Glaubenssätze, doch Edelmuth, Uneigennützigkeit und tiefen sittlichen Ernst in sich vereinigen? Schreitet deshalb die Moral rückwärts, weil die Zahl derjenigen, welche auf diesem Standpunkte stehen, von Jahr zu Jahr zunimmt, namentlich unter den ersten Jüngern der Wissenschaft, den Pionieren des menschlichen Geistes? — Uns bedünkt, die Bundesverfassung sei für Alle da, auch für die Letztgenannten, welche für ihre Kinder ebenfalls die Wohlthat der Konfessionslosigkeit der Schulen in Anspruch nehmen wollen. Die Schule hat sich also alles dessen zu enthalten, was nicht von der Wissenschaft für wahr anerkannt ist. — „Aber dann ist ja gar kein Religionsunterricht mehr möglich!“ Einverstanden; denn ein interkonfessioneller Religionsunterricht ist überhaupt eine Unmöglichkeit. Was die Schule zu bieten hat, ist Tugend-, Pflichten- und Sittenlehre. Wie wir uns denselben denken, darüber ein andermal.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich nun aber keineswegs, dass es dem Lehrer gestattet sein soll, negative Dogmen in der Schule aufdrängen zu wollen. Als solche bezeichnen wir Behauptungen über Nichtexistenz von Dingen, zu deren Vorhandensein die Wissenschaft weder ja noch nein gesagt hat. Der pantheistisch oder atheistisch gesinnte Lehrer, der seine Lebensanschauung vor den Schülern zur Schau tragen und ihnen dieselbe beizubringen versuchen wollte, würde in mehrfacher Beziehung sich vergehen. Erstlich gegen die Bundesverfassung, welche jegliches Dogmatische, jedes Credo vom öffentlichen Unterricht ausschliesst. Dann gegen den pädagogischen Grundsatz, dass man die jugendliche Fassungskraft nicht mit Dingen behelligen soll, die für sie zu hoch liegen, wo also das Kind bloss auf die Autorität des Lehrers hin etwas für wahr halten soll, was es nicht versteht. Endlich müsste ungebührliches Vordrängen der subjektiven Ansicht des Lehrers einem unversöhnlichen Misstrauen gegen die Schule von Seite anders denkender Eltern rufen, was sehr zu bedauern wäre; denn gedeihliches Walten ist nur möglich bei gegenseitigem Vertrauen. Die Schule ist neutraler heiliger Boden; das hat man auf dem linken und rechten Flügel zu beherzigen!

Die Schule im Dienst gegen die Freiheit.

(Aus „Ed. Sack.“)

III.

(Schule und Staat.)

„Die Volksschule soll und muss Gemeindeschule sein, wenn ihr in Wahrheit die Bildung des Volkes zur Aufgabe gestellt wird. Die Gemeinden sollen die Schulen errichten und erhalten, sollen die Lehrer wählen und sie überwachen, selbstverständlich auch entlassen, wenn sie ihnen nicht mehr gefallen. Aber wenn ich von Gemeinden rede, meine ich nicht die Organisationen, welche unter diesem Namen gegenwärtig in Deutschland bestehen. Denn da hat die Hälfte der Hausväter zu allen Angelegenheiten der Gemeinde nichts zu sagen. Erst wer eine gewisse Summe zahlt, ein gewisses Vermögen besitzt, hat hiezu Verstand genug.“

„Bekanntlich ist die ideale Staatsform der Monarchie, die idealste das deutsche Reich mit Preussen. Das haben die gelehrtesten Professoren (so kürzlich Herr Gneist, Rektor der Berliner Universität) und die redseligsten Volksvertreter wiederholt und ohne Scheu vor Orden, Titeln, Beförderungen und andere Annehmlichkeiten der Welt verkündet. Niemand darf sich unterstehen, zu sagen, dass die Republick besser sei. Selbstverständlich muss auch die Schule nur solche Lehren einprägen, welche der monarchischen Staatsform erspriesslich sind. Vor allem ist die Monarchie eine Ordnung Gottes. Nach dessen unerforschlichem Rathschluss gibt es Adelige und Bürgerliche, Reiche und Arme, vornehme Menschen, die befehlen und geniessen und geringe, die gehorchen und fleissig arbeiten. Der Philosoph Henrik Steffens lehrte: Für den Proletarier ist die schwere Arbeit Genuss, für den Edelmann ist der Genuss Arbeit! — Jede Partei, welche den Glauben an solche Dogmen erhalten will, darf die Einsicht des Volkes nicht über gewisse Schranken hinausgehen lassen; sie muss die Entwicklung der geistigen Kräfte und Fähigkeiten der Masse hindern. „Die höhern Stände sind im Besitz aller Bildungsmittel“; — so beruhigte Minister von Raumer die Volksvertretung, als er die Regulativ-Pädagogik an Mann brachte — die untern sollen sie nicht haben; das Volk darf nur soweit unterrichtet werden, als seine Bildung zu seiner Arbeit.“

(Mängel des Volksschulwesens.)

„Die Religion ist noch immer das Fundament aller Pädagogik. Von etwa 9600 Stunden, welche der Staat und die Kirche von dem Leben des Kindes für dessen Bil-